



Antragsteller

Name, Vorname, Doktorgrad

Geburtsname, Geburtsdatum

Anschrift

Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre

Nach Maßgabe des Meldegesetzes beantrage ich die Einrichtung folgender Auskunfts-/Übermittlungssperren:

1. Auskunfts- bzw. Übermittlungssperren, für die keine Begründung erforderlich ist:

- Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (Art. 29 Abs. 2 Satz 3)
- Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen (Art. 32 Abs. 1)
- Für den Fall eines Alters- oder Ehejubiläums (z.B. 75. Geburtstag oder goldene Hochzeit) darf eine Mitteilung über dieses Jubiläum nicht weitergegeben werden (Art. 32 Abs. 2), bei Ehejubiläen ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich!
- Der Weitergabe meiner Daten an Adressbuchverlage wird widersprochen (Art. 32 Abs. 3)
- Der Weitergabe meiner Daten für Zwecke der Direktwerbung wird widersprochen (Art. 7 MeldeG)
- Hiermit widerspreche ich der Weitergabe meiner Daten an Private (einfache Melderegisterauskunft) im Falle des automatisierten Abrufs über das Internet (Art. 31 Abs. 3 Satz 3)
- Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes (§ 18 Abs. 7 MRRG)

Diese Erklärung gilt auch für meinen in derselben Wohnung lebenden Ehegatten/Lebenspartner:

Name	Vorname	Geburtsdatum

sowie für meine in derselben Wohnung lebenden minderjährigen Kinder:

Name	Vorname	Geburtsdatum

2. Auskunftssperren, für die eine Begründung erforderlich ist:

Auskunftssperre, da Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange entstehen kann (Art. 31 Abs. 7)

Begründung:

Bemerkungen/Vermerke/Entgegen genommen:

Landsberg am Lech, Ort, Datum	Unterschrift des Erklärenden	Unterschrift des Ehegatten
---	------------------------------	----------------------------

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre

1. Auskunfts- bzw. Übermittlungssperre, für die keine Begründung erforderlich ist:

1.1 Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - nicht das Kirchenmitglied selbst - kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrecht der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

1.2 Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

1.3 Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

1.4 Auskünfte an Adressbuchverlage

Das Meldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen; eine Begründung ist nicht erforderlich.

1.5 Auskünfte zum Zwecke der Direktwerbung

Sie haben das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung zu widersprechen (Art. 7 MeldeG). Soweit aus Adressanfragen ersichtlich ist, dass sie für Zwecke der Direktwerbung erfolgen, ist die Auskunftserteilung nur dann zulässig, wenn Sie nicht widersprochen haben.

1.6 Auskünfte über das Internet

Das Meldegesetz eröffnet die Möglichkeit, einfache Melderegisterauskünfte (zu Name, Vorname und Anschriften) im automatisierten Abruf über das Internet einzuholen. Diese Form der Auskunftserteilung ist nur dann zulässig, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung für den Widerspruch ist nicht erforderlich.

1.7 Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: 1. Familienname, 2. Vornamen, 3. gegenwärtige Anschrift. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben

2. Auskunftssperren, für die eine Begründung erforderlich ist:

Auskunftssperren, bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange

Die Entscheidung über Ihren Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, wirkt die Auskunftssperre gegen alle, ausgenommen öffentliche Stellen und den Betroffenen selbst.

Der Antrag muss begründet sein; evtl. können Nachweise gefordert werden.

Haben Sie mehr als eine Wohnung, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde, bei der Sie die Auskunftssperre beantragt haben; gegebenenfalls müssen Sie auch bei der Meldebehörde der letzten früheren Wohnung und den für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden eine Auskunftssperre beantragen.